

Kulturbeiräte als Instrument konzeptbasierter und beteiligungsorientierter Kulturpolitik

Formen, Potenziale und Herausforderungen



Dr. Patrick S. Föhl
Alexandra Künzel

Als eine Reaktion auf die vielfältigen Herausforderungen im Kulturbereich kann die Einrichtung eines Kulturbeirats als kommunal verfasstes, formalisiertes Gremium mit beratender und empfehlender Kompetenz ein geeignetes Instrument darstellen. Im Falle einer qualifizierten Auswahl seiner Mitglieder bündelt der Kulturbeirat kulturpolitische und künstlerische Expertise. Durch die Entwicklung und Einbringung von Ideen und Impulsen in die kommunalpolitische Debatte kann der Kulturbeirat u.a. zu einer Vermehrung des politischen Steuerungswissens und zum Abbau von Entscheidungsblockaden beitragen.

Gliederung	Seite
1. Zunahme konzeptbasierter und beteiligungsorientierter Kulturpolitik	2
2. Theoretische Grundlagen	3
2.1 Governance in der Kulturpolitik	3
2.2 Konzeptbasierte Kulturpolitik	6
3. Der Kulturbeirat: Ziele, Funktionen und Aufgaben	7
3.1 Verfasstheit und Wesen eines Kulturbeirats	7
3.2 Zentrale Ziele eines Kulturbeirats	8
3.3 Funktionen eines Kulturbeirats	9
3.4 Aufgaben eines Kulturbeirats	9
4. Vergleichende Analyse ausgewählter Kulturbeiräte in Deutschland	11
4.1 Vergleichsmatrix	11
4.2 Zusammenfassung der Ergebnisse	12
5. Resümee	17
6. Vergleichsmatrix	18

1. Zunahme konzeptbasierter und beteiligungsorientierter Kulturpolitik

Kulturbeiräte haben Konjunktur

Es ist zu beobachten, dass es sich bei dem Kulturbeirat als kommunales, beratendes Gremium um ein eher neues Phänomen handelt. So ist der überwiegende Teil der im Folgenden untersuchten Kulturbeiräte in der Zeit zwischen 2007 und 2012 entstanden. Gleichwohl können einige wenige Kulturbeiräte eine sehr viel längere Wirkungszeit vorweisen. Der älteste noch existierende Kulturbeirat, der im Rahmen der Untersuchung recherchiert werden konnte, wurde im Jahr 1978 in der baden-württembergischen Gemeinde Baienfurt gegründet. Eine ebenfalls lange Wirkungstradition kann der Kulturbeirat der Stadt Essen aufweisen, welcher im Jahr 1985 eingerichtet wurde.¹

Kommunale Interessenvertretung

Die grundsätzliche Möglichkeit der Errichtung eines Beirats als Instrument der kommunalen Interessenvertretung ergibt sich aus der Selbstverwaltungsautonomie der Kommune aufgrund der Gemeindeordnung bzw. Kommunalverfassung des jeweiligen Bundeslandes. Dabei wird die Einrichtung und nähere Ausgestaltung von Beiräten mitunter – wie beispielsweise im Falle des Landes Brandenburg – explizit in der Kommunalverfassung geregelt. Andernfalls können Gemeinden i.d.R. aufgrund ihrer Satzungsbefugnis ein derartiges Gremium installieren.

Instrumente konzeptbasierter, beteiligungsorientierter Kulturpolitik

Die sich abzeichnende Zunahme der Zahl von Kulturbeiräten geht einher mit einer generell verstärkten Inanspruchnahme von konzeptbasierten und beteiligungsorientierten Instrumenten der Kulturpolitik. In Form und Ausgestaltung ist die so praktizierte Kulturpolitik freilich sehr unterschiedlich. Die konzept- und beteiligungsorientierten Instrumente reichen von Kulturentwicklungsplänen und -konzeptionen – die eine intensive Form der sparten- und sektorenübergreifenden Planung darstellen – über Kulturförderrichtlinien und -gesetze bis hin zu den hier näher zu behandelnden Kulturbeiräten als Teil strukturierter Diskurse und Beteiligungsverfahren.

Zunahme von Herausforderungen

Ein Grund für den sich intensivierenden Einsatz der eben angesprochenen Instrumente liegt in den wachsenden Herausforderungen, denen sich der Kulturbereich und seine Akteure ausgesetzt sehen. Zu den Herausforderungen zählt u.a. die möglichst effektive – sowie verteilungsgerechte – Vergabe öffentlicher Gelder vor dem Hintergrund einer zunehmend defizitären Haushaltslage der Kommunen. Die von Stagnation geprägte Entwicklung öffentlicher Mittel wird begleitet von dem diffizilen Anspruch, bestehende Angebote zu erhalten und gleichzeitig neue Impulse zu ermöglichen. Veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen aufgrund des demografischen Wandels sowie der Pluralisierung, Individualisierung und Medialisierung erzeugen zudem einen gewissen Anpassungs- und ferner einen Legitimationsdruck gegenüber den Anbietern kultureller Programme und der Kulturpolitik.² An dieser Stelle können konzeptbasierte und betei-

gungsorientierte Verfahren auch mittels transparenter Strukturen eine breitere Legitimationsbasis schaffen und durch eine Erweiterung der Wissensressourcen zusätzliche Effekte auslösen. Insbesondere der Kulturbeirat als ein die Politik beratendes Gremium stellt durch sein Potenzial zur Bündelung von kultureller und künstlerischer Expertise innerhalb einer Kommune ein gut geeignetes Instrument dar, einen konstruktiven Umgang mit den skizzierten Herausforderungen zu finden.

Hauptthema dieses Beitrages sind die Ausgestaltungsformen sowie die Chancen und Risiken von Kulturbeiräten als Beteiligungsgremien auf kommunaler Ebene. Um den Untersuchungsbereich theoretisch und empirisch zu erfassen, wird zunächst eine Verortung des Governance-Ansatzes im Bereich der Kulturpolitik vorgenommen (2.1). Dies geschieht zudem mit der Absicht, eine konzeptionelle Grundlage zu schaffen, um im Anschluss die konzeptbasierte Kulturförderung als Form der Anwendung Governance-basierter Verfahren einzuführen und einer näheren Betrachtung zu unterziehen (2.2). Dies wiederum dient der thematischen Einführung und analytischen Fundierung des Gremiums „Kulturbeirat“ (3). Um tiefere, praxisrelevante Einblicke in die Materie zu erlangen, wird in einem nächsten Schritt eine Vergleichsmatrix von ausgewählten Kulturbeiräten erarbeitet (4.1). Die aus der vergleichenden Gegenüberstellung der Kulturbeiräte gewonnenen Erkenntnisse werden schließlich in Form von determinierenden Ausprägungsformen analytisch aufbereitet (4.2). Abschließend erfolgt eine Abwägung zentraler Herausforderungen und Risiken, die bei der Errichtung eines Kulturbeirats berücksichtigt werden sollten (5).

Aufbau des Beitrages

2. Theoretische Grundlagen

2.1 Governance in der Kulturpolitik

Die begriffliche und basierend darauf die anwendungsorientierte Dimension von Governance variiert entlang disziplinärer Kontextgrenzen bisweilen stark und verursacht nicht selten eine gewisse Unschärfe in der Begrifflichkeit. Diesen Umstand berücksichtigend, sollen der diversifizierte Governance-Begriff bzw. entsprechende Aspekte und konzeptionelle Ausgestaltungsformen in erster Linie auf das kulturpolitische Feld bezogen werden.³

Der hier zugrunde gelegte Governance-Begriff bezeichnet „die Gesamtheit der in einer politischen Ordnung mit- und nebeneinander bestehenden Formen der kollektiven Regelung gesellschaftlicher Sachverhalte [...]“. Dabei liegt der Akzent auf den verschiedenen For-

Multiple Verwendung von Governance-Ansätzen

Kooperative und koordinationsbasierte Strukturen und Verfahren

men zivilgesellschaftlicher Beteiligung an Prozessen politischer Regelung und Problemlösung [...].“⁴ So verstanden, bildet Governance die konzeptionelle Fundierung eines kooperativen Kulturpolitikverständnisses,⁵ in dessen Zentrum kooperative und koordinationsbasierte Strukturen und Verfahren stehen.⁶

Das Feld der Kulturpolitik ist geprägt von einer pluralistischen Akteurskonstellation aus Staat, Markt und einem großen intermediären Bereich sowie einer vergleichsweise gering ausgeprägten Verrechtlichung und damit einhergehend einem grundsätzlich großen politischen Handlungsspielraum. Verbunden mit diversen allgemeinen sowie spezifischen Herausforderungen, mit denen sich die kulturpolitischen Akteure heute konfrontiert sehen (u.a. Ressourcenknappheit, Ausdifferenzierung des Nachfragemarktes und verstärkter Legitimationsdruck), konstituiert sich eine Ausgangslage, die teils eine Neuformulierung der Gestaltung von Kulturpolitik erfordert und die Erprobung neuer, kooperativ angelegter Verfahren begünstigt.⁷

Aktivierende Kulturpolitik

Governance-Ansätze sind im Kontext von laufenden Veränderungen des Staatsverständnisses zu betrachten. Danach bewegt sich der Staat in einer Abkehr vom „schlanken Staat“ zunehmend hin zu einem „aktivierenden Staat“.⁸ Das dem zugrunde liegende Verständnis von aktivierender bzw. ermöglichender Politik hielt als denkbare neue Perspektive Einzug in das kulturpolitische Feld – vor allem durch Oliver Scheytts Plädoyer „für eine aktivierende Kulturpolitik“.⁹ Vorgegangen war diesem Perspektivwechsel die im Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages formulierte Bedeutung von Governance im Kulturbereich:

„Das Leitbild Governance der öffentlichen Verwaltung bedeutet für den Kulturbereich eine Fokussierung auf die kulturpolitischen Ziele und eine kooperative Lösungsstrategie, die alle kulturpolitischen Akteure (staatliche und private) einbezieht.“¹⁰

Kooperative Demokratie

Dialogorientierte Beteiligungsinstrumente

Kooperation als zentrale Ermöglichungsstrategie im kulturpolitischen Bereich kann im Zuge der theoretischen Einbettung auch als konzeptioneller Bestandteil von „kooperativer Demokratie“¹¹ gedacht werden. Diese ist gekennzeichnet durch bestimmte Formen „nicht gesetzlich festgeschriebene[r], dialogisch orientierte[r] und auf kooperative Problemlösungen angelegte[r] Verfahren der Bürger- und Verbände-beteiligung an der Politikformulierung und an der Politikumsetzung.“¹² „Diese Verfahren richten sich auf kommunaler Ebene sowohl an einzelne Bürger als auch an Vereine, Initiativen und Verbände.“¹³ Die Koordination und Steuerung dieser verfahrensmäßigen Ausformungen kooperativer Demokratie lassen sich wiederum als Governance bzw. als zentrales Element eines Governance-Ansatzes bezeichnen. Als Kernelement kooperativer Demokratie sind dialogorientierte Beteili-

gungsinstrumente zu sehen, die Bogumil und Holtkamp danach ordnen, ob diese eine punktuelle oder eine dauerhafte Beteiligung beabsichtigen.¹⁴ Während eine punktuelle Beteiligung beispielsweise in Form von Bürgerforen angeboten wird, sieht das Instrument der Beiräte eine dauerhafte Beteiligung der Bürger an der Vorbereitung politischer Entscheidungen vor (Kap. 3).

Schwächen und Herausforderungen des Governance-Ansatzes

Insbesondere bei der praktischen Umsetzung von Governance (in Form kooperativer Verfahren) müssen die existierenden Schwächen des Ansatzes berücksichtigt und als entsprechende Herausforderungen formuliert werden. Näheres zeigt die nachfolgende Tabelle:

Schwäche des Governance-Ansatzes	Herausforderung/Konsequenz
Machtasymmetrien werden nicht hinreichend berücksichtigt. ¹⁵	Kooperative Verfahren müssen die Existenz partikularer Interessen erkennen und Dominanztendenzen bestmöglich nivellieren.
Es besteht eine potenzielle Selektivität der beteiligten Akteure. ¹⁶	Für die Auswahl der Beteiligten sollten bestimmte Kriterien festgelegt und angewendet werden.
In der politischen Praxis herrscht oftmals das Missverständnis vor, Governance sei ein Ersatz für Government. Tatsächlich ist Governance aber eine <i>Ergänzung</i> zu Government.	Die „formelle, durch Verfassung, Recht und Gesetz definierte Dimension von Politik sowie die Institutionen des Regierens“ ¹⁷ (=Government) behalten notwendigerweise ihre Steuerungs- und Koordinationsfunktion. Zudem erfordert Governance mitunter neue Kompetenzen von staatlichen kulturpolitischen Akteuren, da beteiligungsorientierte Prozesse der Initiierung und Organisation bedürfen und teilweise punktuell begleitet werden müssen. ¹⁸
Der Partizipation von Akteuren sind Grenzen gesetzt.	Die Potenziale der ausgewählten Verfahren sowie der zu beteiligenden Akteure und die damit einhergehenden Grenzen der Beteiligung müssen im Vorfeld identifiziert und entsprechend eingeschätzt werden. ¹⁹



Tab B 1.12-1B 1.12

Schwächen des Governance-Ansatzes und sich daraus ergebende Herausforderungen (Auswahl)

2.2 Konzeptbasierte Kulturpolitik

Abkehr von einer additiven Kulturpolitik

Konzeptbasierte Kulturpolitik stellt eine Abkehr von einer eher additiv geprägten Kulturpolitik dar und erfährt gegenwärtig eine nie dagewesene Aufmerksamkeit.²⁰ Maßgeblich für die Entwicklung einer konzeptbasierten Kulturpolitik ist die oben bereits erläuterte ideelle Neuausrichtung eines Verständnisses von Staat im Sinne eines „aktivierenden Staates“ und der Steuerung kollektiver Prozesse im Sinne von Governance. Mithilfe der Konzeptbasierung kann die Kulturpolitik verstärkt „gesellschaftliche Entwicklungen und soziale Kontexte berücksichtig[en] sowie Kooperationen befördern und Prozesse [...] anstoßen“.²¹ Sinnvoll und notwendig wird die Ausübung und Anwendung konzeptbasierter Kulturpolitik – wie oben bereits dargestellt – aufgrund existierender Herausforderungen und ferner sich vollziehender gesellschaftlicher Veränderungsprozesse. Diese Entwicklung erfordert in besonderem Maße transparente Strukturen innerhalb von politischen Entscheidungsprozessen und bei der Vergabe öffentlicher Mittel.²² Sie ist u.a. durch folgende Merkmale gekennzeichnet:²³

- Angabe und Begründung der Förderziele²⁴,
- Bestimmung von Schwerpunkten, Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele,
- Verfahren der Erfolgskontrolle,
- Instrumente zur Fortschreibung und Weiterentwicklung.

Partizipation als Wesenselement

Die Partizipation zivilgesellschaftlicher Akteure bei der Gestaltung der planerischen Arbeit kann dabei als ein häufig vorzufindendes Wesensmerkmal der konzeptbasierten Kulturförderung lokalisiert werden. Die kommunale Kulturpolitik und -verwaltung versteht sich in diesem Zusammenhang als koordinierende und moderierende Instanz solcher partizipativen Planungsprozesse, aktiviert Kooperationen und verteilt Verantwortlichkeiten. Entscheidend ist, dass die Kommune ihre Entscheidungskompetenzen behält, diese aber unter Berücksichtigung der Wissensressourcen zivilgesellschaftlicher Akteure ausübt.²⁵

Der konzeptbasierten Kulturpolitik stehen verschiedene Formen bzw. Instrumente zur Verfügung, denen der Grundgedanke einer partizipativen Herangehensweise gemeinsam ist. Kulturbeiräte können hierbei als Gegenstand strukturierter Diskurse und Beteiligungsverfahren verortet werden.²⁶

3. Der Kulturbeirat: Ziele, Funktionen und Aufgaben

3.1 Verfasstheit und Wesen eines Kulturbeirats

Beiräte können von den kommunalen Organen freiwillig zu deren Beratung eingerichtet werden. Näheres regelt die jeweilige Kommunalverfassung, meist unter Bezugnahme auf die Satzungsbefugnis der Gemeinden.

Die Bezeichnung „Kulturbeirat“ findet bislang nicht immer einheitliche Verwendung in der Praxis. Üblicherweise verortet man ein als Kulturbeirat bezeichnetes Gremium jedoch bei kommunalen bzw. landesrechtlichen Institutionen.²⁷ Derartige beratende Gremien können gemäß ihrer unterschiedlichen Verfasstheit kategorisiert werden:²⁸

- Kulturbeiräte qua Landesrecht als verpflichtende Instrumente der Kulturförderung,
- Kulturbeiräte mit kommunaler Satzung,
- Kulturräte mit Satzungen nach Vereinsrecht (in Anlehnung an die Struktur des Deutschen Kulturrats bzw. der Landeskulturräte),
- Kulturräte als sonstige Vereinigungen.

Der vorliegende Beitrag behandelt in erster Linie das Modell des Kulturbeirats, da hierbei – im Gegensatz zu Kulturräten und ähnlichen Ansätzen – eine klar geregelte Anbindung an die kommunale Kulturpolitik und/oder -verwaltung besteht. Seinen Schwerpunkt setzt der Beitrag auf Kulturbeiräte, die von Kommunen im Sinne ihrer Hauptsatzung berufen werden können. Er widmet sich aber auch dem Berliner Modell des Kulturbeirats, welches durch eine verpflichtende Beteiligung des Kulturbeirats bei der Mittelvergabe des Bezirkskulturfonds gekennzeichnet ist.

Analytisch betrachtet, handelt es sich bei einem Kulturbeirat um ein partizipatives Instrument konzeptbasierter Kulturpolitik bzw. -förderung. In seiner praktischen Form beabsichtigt dieses Instrument eine auf Dauer angelegte Expertenbeteiligung bei Entscheidungsprozessen.²⁹ Ein Kulturbeirat kann somit als ein Organ der (städtischen) Willensbildung mit empfehlender und beratender Kompetenz angesehen werden. Wenngleich eine Beteiligung von Verbänden, Künstlern und Kulturschaffenden an kulturpolitischen Entscheidungsprozessen vielerorts bereits stattfindet, geht es bei der verbindlichen Institutionalisierung eines derartigen Gremiums um einen möglichst effektiven und fruchtbaren Umgang mit den Wissensressourcen der Beteiligten.

Unterschiedliche Ansätze

Dauerhafte Expertenbeteiligung

Es hat sich gezeigt, dass ein stärkerer Formalisierungsgrad eines Gremiums dessen Anbindung an die politischen Entscheidungsträger (Ausschüsse, Rat etc.) erhöht. Dies führt dazu, dass die Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren potenziell eher berücksichtigt und in die Umsetzung politischer Entscheidungen einbezogen werden.³⁰ Die formal geregelte Koordinierung kommunalkultureller Expertise trägt also zu einer Institutionalisierung von Beratungskompetenz bei. Determinierend ist hierbei ein qualifiziertes Auswahlverfahren der Beiratsmitglieder. Dieses und die weiteren determinierenden Elemente eines Kulturbeirats werden in Abschnitt 4.2 dieses Beitrags besprochen.

3.2 Zentrale Ziele eines Kulturbeirats

Die Einsetzung eines Kulturbeirats ist ein geeignetes Instrument, um im Wege eines Beteiligungsverfahrens den diversen Herausforderungen im kommunalen Kulturbereich (defizitäre Haushaltslage, Erhalt des bestehenden kulturellen Angebots bei gleichzeitiger Ermöglichung neuer Impulse etc.) begegnen zu können.

Analog zu den durch Bogumil formulierten Zielen von „Formen kooperativer Demokratie“³¹, lassen sich dem Kulturbeirat Ziele zuschreiben, die dieser durch sein Wesen und die daraus erwachsenden Funktionen potenziell erreichen kann:

- **Verfahrensbeschleunigung (Effizienz):** Der Kulturbeirat stellt mit seiner Vereinigung von kulturpolitischer und künstlerischer Kompetenz eine fachliche Ressource dar. Durch die Erarbeitung fundierter fachlicher Empfehlungen, welche dem politischen Entscheidungsverfahren i.d.R. zeitlich vorgelagert ist, können Entscheidungen innerhalb der entsprechenden politischen Gremien gezielter getroffen werden.
- **Besseres politisches Steuerungswissen:** Der Kulturbeirat bietet eine Plattform des Austauschs, insbesondere zwischen Kulturschaffenden und Kulturpolitikern. Diese Form des Austauschs ermöglicht die gezielte Aneignung von gegenseitigem Wissen und die Förderung des Verständnisses für die jeweiligen Handlungslogiken/-erfordernisse.
- **Abbau von Entscheidungsblockaden:** Der Kulturbeirat kann durch seine heterogene Zusammensetzung und Dialogorientiertheit bei kontrovers diskutierten Themen zwischen den verschiedenen Positionen vermitteln. Die Formulierung gezielter fachlicher Empfehlungen von Seiten des Kulturbeirats erhöht zudem die Möglichkeit eines Konsenses innerhalb des politischen Entscheidungsgremiums.

- **Höhere Akzeptanz staatlichen Handelns:** Durch die explizite Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure bei der Vorbereitung von politischen Entscheidungen können diese auf Basis einer größeren Transparenz getroffen werden. Dies wiederum kann dazu beitragen, dass die so getroffenen Entscheidungen von Seiten der relevanten Akteurskreise eher akzeptiert werden.

3.3 Funktionen eines Kulturbeirats

Die eben beschriebenen Ziele eines Kulturbeirats erlauben die Formulierung seiner Funktionen.

- **Beratungsfunktion:** Der Kulturbeirat ist gemäß seiner Bestimmung ein die politischen Entscheidungsgremien und/oder die öffentliche Verwaltung dauerhaft beratendes Gremium. Die Bündelung kommunalkultureller Expertise soll dazu beitragen, fachlich qualifizierte Empfehlungen abzugeben. Die Formalisierung des Gremiums gewährleistet unterdessen die Kontinuität der Beratungsleistung. Dem Kulturbeirat obliegt keine Entscheidungskompetenz.
- **Akzeptanzfunktion:** Indem zivilgesellschaftlichen Akteuren eine Beratungskompetenz innerhalb des politischen Entscheidungsprozesses zukommt, gewinnen die Prozesse an Transparenz und die daraus resultierenden Entscheidungen werden auf eine breitere Basis gestellt. Dies kann einen Beitrag zu einer größeren öffentlichen Akzeptanz von politischen Entscheidungen leisten.
- **Austausch- und Vermittlungsfunktion:** Aufgrund seiner heterogenen Zusammensetzung kommt dem Kulturbeirat eine Rolle beim Austausch widerstreitender Interessen zu. Diese Austauschfunktion kann eine vermittelnde Dimension annehmen, wenn im Rahmen politischer Entscheidungen Gewinner- und Verliererdiskussionen geführt werden.
- **Agenda-Setting-Funktion:** Durch die verfahrensmäßige Einbeziehung kommunalkultureller Expertise als Wissensressource können wichtige Themen potenziell schneller identifiziert und entsprechend auf die politische Agenda gesetzt werden.

3.4 Aufgaben eines Kulturbeirats

Seine Funktionen erfüllt der Kulturbeirat durch Wahrnehmung verschiedener Aufgaben. Diese Aufgaben ergeben sich einerseits aus seiner Bestimmung als beratendes Gremium, andererseits aus seinem Auftrag als zivilgesellschaftliche Stimme innerhalb der politischen Arena.

- **Beratung von Entscheidungsträgern:** Dem Kulturbeirat kommt als zentrale Aufgabe die Beratung der politischen Entscheidungsträger zu. Die Dimension der Beratungsleistung hängt davon ab, mit welcher Art von Themen- bzw. Fragestellung der Kulturbeirat befasst wird. Die Spannweite der Themen reicht von Querschnittsthemen (z.B. thematische Schwerpunktsetzungen) über anlassbezogene Themen (z.B. Umbenennung von Straßen) bis hin zum Thema der Kulturförderung (auch zukünftige Investitionen, ferner die Erhebung von Eintrittsgeldern und Personalangelegenheiten).
- **Mitvorbereitung politischer Entscheidungen:** Indem der Kulturbeirat seine fachlichen und zeitlichen Ressourcen u.a. in Form von Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellt, nimmt dieser eine Aufgabe bei der Vorbereitung von politischen Entscheidungen wahr.
- **Entwicklung und Einbringung von Ideen und Impulsen:** Dem Kulturbeirat ist es möglich, sich fernab des tagespolitischen Geschäfts und zudem parteipolitisch unabhängig mit Fragestellungen und Themen zu beschäftigen. Dies begünstigt die Entwicklung innovativer Ideen, die dann in die kommunalpolitische Debatte eingebracht werden können.
- **Interessenvertretung und Mobilisierung von Öffentlichkeit:** Als Gremium, welches sich u.a. aus zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammensetzt, nimmt der Kulturbeirat die Interessenvertretung der Kulturschaffenden und der kulturell Interessierten wahr. Dafür steht ihm beispielsweise die Möglichkeit der öffentlichen Stellungnahme zur Verfügung. Dies ermöglicht u.a. die Platzierung relevanter Themen, die Darstellung kontroverser Positionen und das Aufzeigen von Missständen. Zudem bietet sich dadurch die Möglichkeit, nicht nur öffentliche Aufmerksamkeit zu erzeugen, sondern ggf. auch die Mobilisierung der Öffentlichkeit zu erreichen.
- **Aktivierung und Bewahrung des kulturellen Lebens:** Vielfach wird dem Kulturbeirat die Mitwirkung und aktive Gestaltung des kulturellen Lebens der Gemeinde als Aufgabe zugeschrieben. Dies geschieht mitunter durch die Entwicklung von Kulturprogrammen und -konzepten, oftmals in Anlehnung an bereits existierende kulturpolitische Leitlinien. Auch die teils als Aufgabe zugewiesenen Sponsoring-Aktivitäten können in diesem Zusammenhang genannt werden.

4. Vergleichende Analyse ausgewählter Kulturbeiräte in Deutschland

Heuristischer Vergleich

Die vergleichende Analyse ausgewählter Kulturbeiräte in Deutschland soll einen tieferen Einblick in die Materie vermitteln. Dazu bedient sich die Untersuchung der heuristischen Vergleichsmethode, um das Spezifische des Einzelfalls schärfer zu erfassen und somit auf dessen Individualität abgestimmte Aussagen treffen zu können.³²

Im Zuge der Untersuchung von Kulturbeiräten in Deutschland wurden insgesamt 36 Kulturbeiräte näher erfasst.³³ Mit Ausnahme des Kulturbeirats des Stadtbezirks Charlottenburg-Wilmersdorf der Stadt Berlin – welcher exemplarisch für die bezirklichen Kulturbeiräte Berlins herangezogen wurde – handelt es sich bei den untersuchten Kulturbeiräten um Gremien von Städten oder Gemeinden. Hingegen nicht in die Untersuchung eingeschlossen wurden Kulturbeiräte, die auf Ebene eines Landkreises oder Kulturraums angesiedelt sind. Anhand einer Analyse der Satzungen bzw. Geschäftsordnungen der jeweiligen Kulturbeiräte wurden Parameter für eine vergleichende Untersuchung entwickelt.

Für die Darstellung der Ausprägungsformen von Kulturbeiräten wurden schließlich fünf Kulturbeiräte ausgewählt. Bei der Auswahl wurden folgende Kriterien angesetzt:

- Verfasstheit: formalisiertes, kommunal verfasstes Gremium,
- Gebietskörperschaft: Gremium einer Stadt bzw. eines Stadtbezirks oder einer Gemeinde,
- Abbildung der gängigen Praxis (exemplarischer Charakter) und der existierenden Bandbreite an Ausgestaltungsmöglichkeiten.

4.1 Vergleichsmatrix

Die für die vergleichende Darstellung ausgewählten Kulturbeiräte sind die der Städte Augsburg, Eberswalde, Eisenach und Essen sowie der Kulturbeirat des Stadtbezirks Charlottenburg-Wilmersdorf der Stadt Berlin. Um die ausgewählten Kulturbeiräte vergleichend gegenüberstellen zu können, wurde eine Vergleichsmatrix angefertigt, die anhand geeigneter Vergleichsparameter spezifische Eigenschaften und Besonderheiten aufzeigt.

Sie finden die Matrix im Anhang dieses Beitrags (Abschnitt 6).

4.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die im Rahmen des Vergleichs gewonnenen Erkenntnisse werden in nachfolgender Tabelle anhand der unterschiedlichen Ausprägungen der gewählten Vergleichsparameter formuliert. Die Ausprägungsformen haben dabei teils ergänzenden, teils sich gegenseitig ausschließenden Charakter. Allen Formen ist gemeinsam, dass sie die Ausgestaltung und Wirkungsweise des Kulturbeirats maßgeblich bestimmen, somit als determinierende Elemente eines Kulturbeirats verstanden werden können.

	Ausprägungsformen eines Kulturbeirates			
Aufgaben	Beschäftigung mit kulturellen Angelegenheiten im Stadtgebiet (Förderung und Aktivierung des kulturellen Lebens)	Vertretung der Interessen der kulturell Interessierter/Engagierter	Beratung von politischen Entscheidungsträgern und -gremien und/oder der Verwaltung	Beratung bei der Vergabe von Fördermitteln
Zusammensetzung/ Auswahlkriterien	Personen, die sich im Stadtgebiet für die Förderung der Kultur engagieren	Personen, die eine bestimmte Kultursparte vertreten	Personen, die als Vertreter einer bestimmten kulturellen Einrichtung auftreten	Personen, die einem politischen Entscheidungsgremium/ der Verwaltung angehören
Funktion der Mitglieder	Stimmberechtigte Mitglieder		Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht	
Wahl der Mitglieder	Mitglieder werden durch ein politisches Entscheidungsgremium gewählt.		Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des bestehenden Kulturbeirats gewählt. In diesem Fall muss das politische Entscheidungsgremium die Wahl bestätigen.	
Amtszeit	Amtszeit ist gekoppelt an die kommunale Wahlperiode.		Amtszeit wird eigens für den Kulturbeirat bestimmt.	
Vorsitz/Sprecher	Der Vorsitzende bzw. Sprecher sowie sein Stellvertreter stammen aus dem Kreis der Mitglieder und werden von diesen benannt.	Der Vorsitzende und seine Stellvertreter stammen aus dem Kreis der Mitglieder und bilden zusammen mit einem Vertreter aus der Verwaltung einen Vorstand.	Der Vorsitzende und seine Stellvertreter stammen aus der Verwaltung.	
Einberufungsmodus	Einberufung durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Kulturbeirates	Einberufung durch einen politischen Entscheidungsträger oder Vertreter der Verwaltung	Einberufung durch die Mitglieder des Kulturbeirates	
	Einberufungshäufigkeit ist in der Satzung festgelegt.		Einberufungshäufigkeit hängt von aktuellen Ereignissen ab.	

	Ausprägungsformen eines Kulturbeirates			
Beschlussfassung und -fähigkeit	Beschlussfassung durch (einfache) Stimmenmehrheit		Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder	
Institutionelle Grundlage	Der Kulturbeirat ist Teil der kommunalen Hauptsatzung.		Der Kulturbeirat verfügt über eine eigene Satzung/Geschäftsordnung.	
Beziehungen zu Entscheidungsträgern	Vorschlagsrecht Politische Entscheidungsträger, Vertreter bestimmter kultureller Einrichtungen und Mitglieder des bestehenden Kulturbeirats haben ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Mitglieder.	Aktives Teilnahmerecht Politische Entscheidungsträger haben ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen des Kulturbeirates.	Stellungnahme Dem Kulturbeirat wird Gelegenheit gegeben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabebereich haben, gegenüber den politischen Entscheidungsträgern Stellung zu nehmen (z.B. im Rahmen der Sitzungen).	Unterrichtung Der Kulturbeirat ist zur Berichterstattung gegenüber den politischen Entscheidungsträgern und ggf. der Verwaltung verpflichtet.



Tab. B 1.12-2B 1.12 Den Kulturbeirat determinierende Elemente aus der vergleichenden Gegenüberstellung

Zusammengenommen können folgende zentrale Erkenntnisse abgeleitet werden:

- **Aufgaben:** Die im Rahmen der Arbeit des Kulturbeirats wahrzunehmenden Aufgaben werden i.d.R. durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Stadtrat (und ggf. zuständige Ausschüsse) geregelt und in der Satzung bzw. Geschäftsordnung des Kulturbeirats festgeschrieben. Die Beratung bei der Vergabe von Fördermitteln zählt dabei zu den Aufgaben mit den potenziell größten Einflussmöglichkeiten. Gleichzeitig ist die Zuschreibung dieser Aufgabe bislang eher die Ausnahme. Zudem lässt sich feststellen, dass Kulturbeiräte mit dieser spezifischen Beratungskompetenz i.d.R. durch die Kulturverwaltung geleitet oder überdurchschnittlich stark mit politischen Entscheidungsträgern besetzt sind. Letztendlich ist die Ausübung der Aufgaben und die damit verbundene Einflussnahme auf politische Entscheidungen stets auch von der politischen

Kultur der jeweiligen Stadt oder Gemeinde einschließlich ihrer Akteure abhängig.

- **Zusammensetzung:** Die Zusammensetzung des Kulturbeirats kann neben der Aufgabenzuschreibung als sein zentrales determinierendes Element identifiziert werden. Entscheidend ist dabei, ob und in welcher Gewichtung sich der Beirat aus Vertretern der Politik und Verwaltung einerseits und aus Vertretern der künstlerischen/kulturellen Szenen bzw. Sparten andererseits zusammensetzt. Ein Kulturbeirat, der überwiegend mit politischen Akteuren besetzt ist – wie dies beispielsweise bei dem Kulturbeirat der Stadt Duisburg der Fall ist – neigt möglicherweise dazu, ein Gremium für parteipolitische Interessen darzustellen. In diesem Fall verliert der Kulturbeirat seine originären Funktionen.
- **Auswahlkriterien:** Die praktizierten Auswahlkriterien zur Bestimmung der Kulturbeiratsmitglieder reichen von einer eher allgemeinen Ausprägung, wie „kulturell engagiert“ bis hin zu einer sehr ausdifferenzierten Ausprägung in Form einer Auswahl nach Sparte und/oder Einrichtung. Die durch die Auswahl der Mitglieder bestimmte Zusammensetzung des Gremiums ist maßgeblich für dessen allgemeine Beratungskompetenz. Dabei wirkt eine festgelegte Sparten- und Einrichtungsverteilung insbesondere einer parteipolitischen Färbung des Gremiums potenziell entgegen. Gleichzeitig ist jedoch anzumerken, dass insbesondere in Gemeinden mit vergleichsweise kleiner Akteursdichte ein feingliedriges Auswahlverfahren die Suche nach Mitglieder erschweren kann.
- **Funktion der Mitglieder:** Es besteht die Möglichkeit, die Mitglieder des Kulturbeirats in solche „mit Stimmrecht“ und solche „ohne Stimmrecht“ zu kategorisieren. Dies geschieht i.d.R. dann, wenn neben zivilgesellschaftlichen Akteuren auch Vertreter von politischen Gremien und der Verwaltung als Mitglieder berufen werden. In diesem Fall nehmen die politischen und Verwaltungsakteure an den Sitzungen des Kulturbeirats als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht teil (z.B. Kulturbeirat Augsburg). Eine ähnliche Vorgehensweise bietet das Modell des „aktiven Teilnahmerechts“, welches den politischen Vertretern gewährt wird, jedoch keine Form der Mitgliedschaft darstellt (z.B. Kulturbeirat Eberswalde).
- **Wahl der Mitglieder:** Die Wahl der Mitglieder des Kulturbeirats wird in aller Regel durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Stadtrat vorgenommen. In wenigen Ausnahmen (z.B. Kulturbeirat Essen und Augsburg) werden die Mitglieder durch die bestehende Mitgliederversammlung gewählt. In diesem Fall muss die Wahl durch das zuständige politische Entscheidungsgremium bestätigt werden. Entscheidend bei der Wahl der Mitglieder ist mitunter das Vorschlagsrecht der Kandidaten. Dieses wird neben dem politischen Entscheidungsgremium und der Verwaltung i.d.R. auch

den Mitgliedern des bestehenden Kulturbeirats und ggf. weiteren bürgerschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt.

- **Amtszeit:** Die Amtszeit des Kulturbeirats wird – wenn nicht in der Gemeindeordnung entsprechend festgeschrieben – entweder an die kommunale Wahlperiode gekoppelt oder eigens für den Kulturbeirat bestimmt.
- **Vorsitz/Sprecher:** Für die Ausgestaltung des Vorsitzes gibt es drei unterschiedliche Modelle. Möglich ist zum einen, dass der Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder stammt und von diesen gewählt wird. Der Vorsitzende führt i.d.R. die Geschäfte des Kulturbeirats und vertritt ihn gegenüber den Organen der Stadt (z.B. Kulturbeirat Eisenach). Diese Variante kann dahingehend ergänzt werden, dass der Vorsitzende zusammen mit einem Vertreter der Verwaltung und möglichen Beisitzern einen Vorstand bildet. Dieser leitet den Kulturbeirat, bereitet die Sitzungen vor und vertritt den Kulturbeirat nach außen (z.B. Kulturbeirat Essen). Eine andere Variante stellt die Besetzung des Vorsitzes durch einen Vertreter der Verwaltung dar (z.B. Kulturbeirat Charlottenburg-Wilmersdorf).
- **Einberufungsmodus:** Die Einberufung des Kulturbeirats erfolgt in aller Regel durch den Vorsitzenden des Kulturbeirats sowie durch den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde. In einigen Fällen kann der Kulturbeirat auch durch das politische Entscheidungsgremium einberufen werden (z.B. Kulturbeirat Eisenach). In seltenen Fällen sind auch die Mitglieder des Kulturbeirats zu dessen Einberufung befähigt (z.B. Kulturbeirat Essen). Teils ist eine jährliche Mindestanzahl an Sitzungen in der Satzung des Kulturbeirats festgelegt, teils orientiert sich die Häufigkeit der Sitzungen an aktuellen Ereignissen.
- **Beschlussfassung und -fähigkeit:** Beschlüsse werden üblicherweise mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Untersuchung von Kulturbeiräten ergab in diesen beiden Punkten keine Abweichung von der genannten Vorgehensweise.
- **Institutionelle Grundlage:** Die Einrichtung eines Kulturbeirats obliegt i.d.R. der jeweiligen Gemeinde. Näheres zur Ausgestaltung des Kulturbeirats regelt entweder die entsprechende Gemeindeordnung und/oder eine eigens für den Kulturbeirat verfasste Satzung bzw. Geschäftsordnung.
- **Form und Ausgestaltung der Beziehungen zu Entscheidungsträgern:** Die Beziehungen zwischen dem Kulturbeirat und den politischen Entscheidungsgremien sowie ferner der Verwaltung lassen sich im Wesentlichen anhand von vier Ausprägungen darstellen.

Dieses ist gemeinsam, dass sie den Austausch zwischen dem Kulturbeirat und der Politik/Verwaltung maßgeblich definieren und ermöglichen:

(1) Das **Vorschlagsrecht** im Hinblick auf potenzielle Mitglieder des Kulturbeirats obliegt in aller Regel den Mitgliedern des politischen Entscheidungsgremiums, welches die Wahl der Kulturbeiratsmitglieder abhält. Üblicherweise sollen Vorschläge aus dem Kreis des bestehenden Kulturbeirats besondere Berücksichtigung bei der Kandidatenauswahl finden. In einigen Fällen wird bestimmten kulturellen Einrichtungen bzw. Zusammenschlüssen – beispielsweise dem örtlichen Kulturforum – ebenfalls die Möglichkeit gegeben, ihre Kandidatenvorschläge einzubringen.

(2) Ein **aktives Teilnahmerecht** an den Sitzungen des Kulturbeirats bezieht sich i.d.R. auf die Mitglieder des politischen Entscheidungsgremiums der Stadt. Die Kommunalverfassung Brandenburgs beispielsweise definiert das aktive Teilnahmerecht als das Recht „das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen [...]“ (§ 30, Abs. 3, Satz 1 BbgKVerf.) Eine andere Variante des Austauschs zwischen Kulturbeirat und Politik – wie sie beispielsweise in Augsburg praktiziert wird – gewährt den Fraktionen des politischen Entscheidungsgremiums die Entsendung eines Vertreters in den Kulturbeirat. Die Fraktionsvertreter treten dann in aller Regel als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht auf.

(3) Die **Möglichkeit der Stellungnahme** soll gewährleisten, dass der Kulturbeirat – meist in Form eines oder mehrerer ausgewählter Vertreter – seine Positionen zu relevanten Maßnahmen und Beschlüssen aktiv in die politische Arena einbringen kann.

(4) Über die Einberufung von Sitzungen des Kulturbeirats sowie deren Ergebnisse ist üblicherweise eine **Unterrichtung** des politischen Entscheidungsgremiums und/oder der Verwaltung in Form von Einladungen und Protokollen vorzunehmen. Die Berichterstattung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Kulturbeirats.

5. Resümee

Wie eingangs konstatiert, konnte in den letzten Jahren ein Anstieg bei der Gründung von Kulturbeiräten verzeichnet werden. Im Rahmen einer verstärkt konzeptbasierten und beteiligungsorientierten Kulturpolitik kann der Kulturbeirat einen sinnvollen Beitrag für ein Mehr an strukturierten sowie konstruktiven Dialogen und Diskussion leisten. Dabei sind die lokalen Gegebenheiten jedoch stets zu berücksichtigen. Zwar bestimmen die determinierenden Elemente eines Kulturbeirats (Abschnitt 4.2) maßgeblich den Rahmen für dessen Einflussnahme und Wirkungsweise. Eine nicht zu unterschätzende Komponente bilden aber schließlich auch Haltung und Denkweise der vor Ort handelnden Akteure. Es bedarf einer grundsätzlichen Bereitschaft zur Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure am politischen Entscheidungsfindungsprozess auf der einen und diplomatischen sowie politischen Fingerspitzengefühl auf der anderen Seite. Dadurch entstehen die Voraussetzungen für einen konstruktiven Gebrauch kooperativer Verfahren. Deren Gebrauch als Teil eines unmittelbaren praktischen Bezugs ist wiederum nicht zuletzt entscheidend für eine stete, notwendige Weiterentwicklung.

Potenziell mehr strukturierte, konstruktive Dialoge und Diskussionen

Nach der ausführlichen Darstellung der Potenziale und Chancen eines Kulturbeirates soll abschließend auf zentrale Herausforderungen und Risiken hingewiesen werden, die es bei der Einrichtung eines Kulturbeirates zu berücksichtigen gilt:

Risiken und Herausforderungen

- **Partikularinteressen:** Damit der Kulturbeirat ein funktionales Gremium sein kann, sollten seine Mitglieder die Fähigkeit besitzen, zugunsten der gesamten städtischen Kulturlandschaft zu beraten. Die Existenz partikularer Interessen ist daher für diese Art von Gremium in jedem Fall kontraproduktiv und stellt ein potenzielles Risiko dar – auch dahingehend, dass ggf. stets nur Kompromisslösungen vorgeschlagen werden. Aufgrund der Heterogenität der Akteure besteht auch die Gefahr, dass man sich eher auf die Empfehlung von Kompromisslösungen einigt, die keine weitreichenden Veränderungen nach sich ziehen.
- **Zusammensetzung:** Die Zusammensetzung des Gremiums ist maßgeblich für seine funktionale Qualität und die daraus resultierenden Ergebnisse. Im Falle einer sehr selektiven Auswahl der Mitglieder – und einem dadurch beispielsweise produzierten Spartenübergewicht – oder einer parteipolitisch ausgerichteten Auswahl der Mitglieder nimmt u.a. die Beratungs- und Vermittlungskompetenz des Gremiums tendenziell ab. Ein qualifiziertes Auswahlverfahren (z.B. nach Spartenproporz) ist somit empfehlenswert.

- **Konzeptionelles Missverständnis:** In der politischen Praxis existiert bisweilen das Missverständnis, die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure beschränke die Entscheidungskompetenz der Politik. Dies kann dazu führen, dass Beteiligungsstrukturen zwar aufgebaut, aber nicht hinreichend genutzt werden. Es sollte daher – möglichst im Vorfeld einer Implementierung – klar kommuniziert werden, dass die Hinzunahme bürgerschaftlichen Engagements den Entscheidungsprozess potenziell qualifizieren soll, anstatt ihn zu unterwandern. Andernfalls werden kooperative Verfahren eher zu dysfunktionalen Anhängseln (z.B. der Kulturbeirat als „Debatierclub“).
- **Enttäuschungen:** Beteiligungsverfahren sind in ihren Möglichkeiten naturgemäß begrenzt. Beispielsweise können die Mitglieder des Beirats zwar von ihren beratenden und empfehlenden Kompetenzen Gebrauch machen, jedoch keine Entscheidungen „mittreffen“. Diese Grenze der Partizipation zu identifizieren, ist sowohl für die zivilgesellschaftlichen als auch die politischen Akteure von entscheidender Bedeutung. Geschieht dies nicht, können schnell Enttäuschungen auf beiden Seiten produziert werden, die den kooperativen Prozess stören und ggf. sogar nachhaltig verhindern.

Der vorliegende Beitrag ist im Rahmen des Gutachtens „Untersuchung von Formen, Potenzialen und Herausforderungen eines Kulturbeirates für die Fontanestadt Neuruppin“ entstanden. Dieses wurde von den Autoren im Auftrag der Fontanestadt Neuruppin von November 2013 bis Februar 2014 erarbeitet. Das genannte Gutachten wurde durch eine Partizipations- und Programm-Management_EFRE NSE-Förderung ermöglicht. Wir danken Herrn Mario Zetzsche, Sachgebietsleiter für Kultur und Sport der Fontanestadt Neuruppin, dass er die Veröffentlichung dieses Beitrages unterstützt hat.

6. Vergleichsmatrix

(siehe folgende Seiten)

Strukturen und Prozesse in der Kulturpolitik

Funktion/ Aufgaben	Kulturbeirat der Stadt Augsburg (seit 2012) Beratung des Stadtrats und der Stadtverwaltung in wesentlichen Angelegenheiten der Kultur in Augsburg, der städtischen Kulturarbeit sowie bei öffentlichen Tagesordnungspunkten des Kulturausschusses. Empfehlungen zur Bereitstellung von Mitteln im städtischen Haushalt. Erstellung von Gutachten städtischen Kulturarbeit. Nutzbarmachen der reichen Erfahrung aus der Tätigkeit der Mitglieder auf kulturellem Gebiet für die Maßnahmen der Stadt. Vermittlung der Maßnahmen des Kulturausschusses bzw. des Stadtrats in den jeweils eigenen Wirkungskreis.	Kulturbeirat des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin (seit 2003) Unterstützung der bezirklichen Kunst- und Kulturarbeit. Beratung des Fachbereichs Kultur des Bezirksamtes bei der Planung sowie bei der Förderung von künstlerischen und kulturellen Vorhaben und Projekten Dritter nach den Förderrichtlinien. Vorschlagsrecht für die Vergabe der Mittel zur Förderung freier Kulturträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.	Kulturbeirat der Stadt Eberswalde (seit 2007) Vertretung der Interessen der in der Kulturarbeit engagierten Einwohner.	Kulturbeirat der Stadt Eisenach (seit 2004) Befassung mit den kulturellen Angelegenheiten und Einrichtungen in Eisenach in anregender und fördernder Weise. Beratung des Stadtrats und dessen Ausschüsse sowie des Oberbürgermeisters. Empfehlungen u. a. zum Jahresplan des Kulturamtes und vom Kulturamt geplanten kulturellen Veranstaltungen sowie zur Förderung nach den Richtlinien zur allgemeinen Kunst- und Kulturförderung in der Stadt Eisenach.	Kulturbeirat der Stadt Essen (seit 1985) Diskussion und Verabschiedung von Anregungen und Stellungnahmen zur städtischen Kulturarbeit. Empfehlungen zur Vergabe städtischer Projektmittel. Möglichkeit zur Berufung von Arbeitsausschüssen zur Beratung besonderer und komplexer Fragen des kulturellen Lebens der Stadt Essen.
Zusammensetzung und Auswahlkriterien der Mitglieder	Bestehend aus mind. 23 Personen, die sich im kulturellen Leben in Augsburg engagieren. Stimmberechtigte Mitglieder der Kulturreferent; und je ein Vertreter des Theaters Augsburg, der freien Theaterszene und Puppenspiels, der Amateurinstitutionen im dar-	Bestehend aus 10 Personen: dem für Kultur zuständigen Bezirksamtsmitglied, sieben kultursachverständigen Personen aus möglichst unterschiedlichen Fachsparten, wovon zwei von den im Bezirk arbeitenden Freien Initiativen kommen sollen, dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses der Bezirksverord-	Bestehend aus 16 Mitglieder, davon ein Vorsitzender und drei Stellvertreter. Mitglied des Kulturbeirats können Personen sein, die sich im Gebiet der Stadt Eberswalde zur Förderung der Kultur engagieren und Einwohner der Stadt Eberswalde sind.	Bestehend aus 14 Personen und dem Oberbürgermeister. Die weiteren 14 Mitglieder sollen nicht Mitglieder des Stadtrates oder städtische Bedienstete sein.	Bestehend aus mindestens 15 Personen (derzeit 30), die sich um das kulturelle Leben der Stadt bzw. der Region verdient gemacht haben. Zusätzlich: der Kulturdezernent, je ein Vertreter aus den verschiedenen Schulformen, je ein Vertreter der Theater und Philharmonie Essen

Strukturen und Prozesse in der Kulturpolitik

	<p>Kulturbeirat der Stadt Augsburg (seit 2012)</p> <p>stellenden Bereich, der Literaturszene, der Orchester und Chöre, der freien Musikszene, der Musikinstitute, des Stadtjugendrings, des Kulturparks West, des Berufsverbandes Bildender Künstler, des Beauftragten für Popkultur und Kreativwirtschaft, der Kunstsammlungen, Museen und Galerien, der Hochschulen, der Augsburger Schuler, der Büchereien, Archive und Bibliotheken, der Volkshochschule und Weiterbildungseinrichtungen, der Bürgerhäuser, der Kirchen und religiösen Gemeinschaften, der Interkultur, der Tanz- und Ballettschulen, des Stadtheimatpflegers und der freien bildenden sowie darstellenden Kunstszene.</p> <p>Beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) sind: Der stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses, die städtischen Pfleger der Kulturinstitutionen sowie je ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen, des Kulturamts und der Sponsoren im Kulturbereich.</p>	<p>Kulturbeirat des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin (seit 2003)</p> <p>netenversammlung und einem Mitarbeiter des Fachbereichs Kultur des Bezirksamtes.</p> <p>Dem Beirat sollen Personen angehören, die fachliche oder kulturpolitische Qualifikationen bzw. Aktivitäten in den Fachbereichen Bildende Kunst, Musik, Galerien/Museen, Theater, Freie Gruppen, Tanz, Jugendkultur, Literatur oder Film nachweisen können.</p> <p>Stimmrecht haben nur die kultursachverständigen Personen.</p>	<p>Kulturbeirat der Stadt Eberswalde (seit 2007)</p>	<p>Kulturbeirat der Stadt Eisenach (seit 2004)</p>	<p>Kulturbeirat der Stadt Essen (seit 1985)</p> <p>GmbH, der Folkwang Hochschule für Musik, Theater, Tanz, der Universität Duisburg-Essen.</p> <p>Mitglieder des Rates sowie Mitarbeiter der Stadtverwaltung (mit Ausnahme des Kulturdezernenten) übernehmen keine Mitgliedschaft im Kulturbeirat.</p>
<p>Wahl/ Berufung der Mitglieder</p>	<p>Die stimmberechtigten Ab dem 1. Juli 2014 werden Mitglieder durch die Mitglie-</p>	<p>Das für Kultur zuständige Bezirksratsmitglied beruft die Mitglieder im Benehmen mit</p>	<p>Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode in geheimer Wahl durch die</p>	<p>Die Mitglieder werden auf Beschluss des Stadtrates vom Oberbürgermeister beru-</p>	<p>Neue Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des Kulturbeirats gewählt.</p>

Strukturen und Prozesse in der Kulturpolitik

	Kulturbeirat der Stadt Augsburg (seit 2012)	Kulturbeirat des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin (seit 2003)	Kulturbeirat der Stadt Eberswalde (seit 2007)	Kulturbeirat der Stadt Eisenach (seit 2004)	Kulturbeirat der Stadt Essen (seit 1985)
	denversammlung gewählt. Der Kulturausschuss muss die Wahl bestätigen.	dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses der Bezirksverordnetenversammlung.	Stadtverordnetenversammlung gewählt.	fen. Grundlage sind die Vorschläge der Versammlung Eisenacher Kulturvereine (Kulturforum).	Der Kulturausschuss muss die Wahl bestätigen
Amtszeit	Wahl für eine Dauer von drei Jahren.	Berufung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode.	Berufung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode.	Berufung für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates.	Wahl für die Dauer von fünf Jahren.
Vorsitz/ Sprecher	Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Vertreter. Die Geschäftsführung des Kulturbeirats obliegt dem Kulturamt in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden.	Das für Kultur zuständige Bezirksamtsmitglied führt den Vorsitz. Die Stellvertretung übernimmt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Fachbereichs Kultur des Bezirksamtes.	Der Kulturbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Kulturbeirat gegenüber den Organen der Stadt.	Der Kulturbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.	Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von den Mitgliedern des Kulturbeirates für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Kulturbeirat wird von einem Vorstand geleitet, bestehend aus: - dem Vorsitzenden des Kulturbeirats, der zugleich Vorsitzender des Vorstandes ist, - zwei Beisitzern und dem jeweiligen Kulturdezernenten als geschäftsführendem Vorstandsmittglied.
Einberufungsmodus	Einberufung i.d.R. viermal im Jahr, im Idealfall jeweils rechtzeitig vor einer Sitzung des Kulturausschusses. Außerdem auf schriftliche Antragstellung von mind. 10 stimmberechtigten Mitgliedern beim Vorsitzenden des Kulturbeirats.	Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich ein.	Einberufung durch den Vorsitzenden des Beirates oder auf Verlangen des Bürgermeisters.	Einberufung mindestens zweimal im Jahr durch den Vorsitzenden des Kulturbeirates im Benehmen mit dem Oberbürgermeister, außerdem Einberufung auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder des Stadtrates.	Einberufung mindestens einmal pro Halbjahr und auf schriftliche Antragstellung durch ein Drittel der Mitglieder.
Beschlussfassung/ -fähigkeit	Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.	Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit.	Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit.	Keine Angaben.	Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

Strukturen und Prozesse in der Kulturpolitik

<p>Institutionelle Grundlage Form/ Ausgestaltung der Beziehungen zu Entscheidungsträgern</p>	<p>Kulturbeirat der Stadt Augsburg (seit 2012) Der Beirat verfügt über eine eigene Geschäftsordnung.</p>	<p>Kulturbeirat des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin (seit 2003) Der Beirat verfügt über eine eigene Geschäftsordnung.</p>	<p>Kulturbeirat der Stadt Eberswalde (seit 2007) Der Beirat ist Teil der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde (§ 20), gemäß § 19 BbgKVerf.</p>	<p>Kulturbeirat der Stadt Eisenach (seit 2004) Der Beirat verfügt über eine eigene Satzung.</p>	<p>Kulturbeirat der Stadt Essen (seit 1985) Der Beirat verfügt über eine eigene Satzung/ Geschäftsordnung.</p>
	<p>Vorschlagsrecht Für die konstituierende Amtszeit vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2014 unterbreitet der Kulturreferent dem Kulturausschuss Vorschläge für die Mitglieder des Kulturbeirats. Der Kulturausschuss muss diese Mitglieder bestätigen.</p>	<p>Vorschlagsrecht Keine Angaben.</p>	<p>Vorschlagsrecht Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bestehende Kulturbeirat hat ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Mitglieder des Kulturbeirates.</p>	<p>Vorschlagsrecht Keine Angaben.</p>	<p>Vorschlagsrecht Der Vorstand des Kulturbeirats und der Kulturausschuss der Stadt haben ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Mitglieder des Kulturbeirats.</p>
	<p>Aktives Teilnahmerecht Siehe "Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht". Zudem ist der Kulturreferent ständiges Mitglied.</p>	<p>Aktives Teilnahmerecht Dem Beirat gehören das für Kultur zuständige Bezirksamtsmitglied, der Vorsitzende des für Kultur zuständigen Ausschusses der Bezirksverordnetenversammlung und ein Mitarbeiter des Fachbereichs Kultur des Bezirksamtes an. Jedoch habe diese Mitglieder kein Stimmrecht.</p>	<p>Aktives Teilnahmerecht Der Bürgermeister und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Kulturbeirat ein aktives Teilnahmerecht.</p>	<p>Aktives Teilnahmerecht Keine Angaben.</p>	<p>Aktives Teilnahmerecht Die Mitglieder des Stadtrats (Kulturausschusses) der Stadt sind berechtigt an Sitzungen des Kulturbeirates teilzunehmen.</p>
	<p>Stellungnahme Keine Angaben.</p>	<p>Stellungnahme Keine Angaben.</p>	<p>Stellungnahme Dem Kulturbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf das kulturelle Leben der Stadt Eberswalde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen.</p>	<p>Stellungnahme Zwei vom Kulturbeirat benannte Mitglieder nehmen als Sachverständige an den Kultur betreffenden Tagesordnungspunkten des Sport- und Kulturausschusses teil. Die Ladung erfolgt über den Vorsitzenden des Kulturbeirates.</p>	<p>Stellungnahme Der Rat der Stadt oder der Kulturausschuss kann die Mitglieder des Kulturbeirates hören, soweit sich die Anträge und Stellungnahmen des Beirats an den Rat bzw. den Kulturausschuss der Stadt richten.</p>

Kulturbeirat der Stadt Augsburg (seit 2012)	Kulturbeirat des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin (seit 2003)	Kulturbeirat der Stadt Eberswalde (seit 2007)	Kulturbeirat der Stadt Eisenach (seit 2004)	Kulturbeirat der Stadt Essen (seit 1985)
<p>Unterrichtung Der Vorsitzende des Kulturbeirats bzw. sein Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Kulturausschuss zu allen vom Kulturbeirat behandelten Tagesordnungspunkten sein Votum im Rahmen der Kulturausschusssitzungen vorzutragen, hierzu Auskünfte zu erteilen und Erläuterungen zu geben.</p> <p>Sonstiges Die Mitglieder des Kulturbeirats sind verpflichtet, in allen Entscheidungen auf das Wohl der gesamten Augsburger Kulturlandschaft bedacht zu sein.</p>	<p>Unterrichtung Die Förderempfehlungen sind dem für Kultur zuständigen Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung bekannt zu geben.</p> <p>Sonstiges Bei Bedarf können zu speziellen künstlerischen Themen Gäste als externe, nicht stimmberechtigte Sachverständige hinzugezogen werden.</p>	<p>Daneben hat der Vorsitzende des Kulturbeirats das Recht, sich im Rahmen der Zuständigkeit des Kulturbeirats zu den Beratungsgegenständen der jeweiligen öffentlichen Sitzung zu äußern.</p> <p>Unterrichtung Keine Angaben.</p> <p>Sonstiges /</p>	<p>Unterrichtung Über die Empfehlungen und Vorschläge des Kulturbeirats wird der Stadtrat durch Berichtsvorlagen des Oberbürgermeisters unterrichtet. Einmal jährlich berichtet der Vorsitzende des Kulturbeirats dem Stadtrat mündlich.</p> <p>Sonstiges Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Kulturbeirat durch das Kulturamt unterstützt. Über die Empfehlungen und Vorschläge des Kulturbeirats wird der Stadtrat durch Berichtsvorlagen des Oberbürgermeisters unterrichtet.</p>	<p>Unterrichtung Der Kulturbeirat setzt den Kulturausschuss in Form von Einladungen und Protokollen in Kenntnis.</p> <p>Sonstiges /</p>



Tab: B 1.12-3B 1.12 Vergleich ausgewählter Kulturbeiräte

Literaturverzeichnis

- [1] Benz, Arthur/Dose, Nicolai (2010): Governance – Modebegriff oder nützliches sozialwissenschaftliches Konzept?, in: Benz, Arthur/Dose, Nicolai (Hg.): Governance- Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung, Wiesbaden, S. 13-36.
- [2] Bogumil, Jörg (2001a): Neue Formen der Bürgerbeteiligung an kommunalen Entscheidungsprozessen – Kooperative Demokratie auf dem Vormarsch!? Vortrag auf der Fachkonferenz „Stadt und Bürger“ des Deutschen Städtetages am 01.03.01 in Kassel.
- [3] Bogumil, Jörg (2001b): Modernisierung lokaler Politik – Kommunale Entscheidungsprozesse im Spannungsfeld zwischen Parteienwettbewerb, Verhandlungszwängen und Ökonomisierung, Baden-Baden.
- [4] Bogumil, Jörg/Holtkamp, Lars (2013): Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung. Eine praxisorientierte Einführung, Bonn.
- [5] Braun, Eckhard (2013): Prinzipien öffentlicher Kunstförderung in Deutschland, Bonn.
- [6] Deutscher Bundestag (Hg.) (2007): Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, Drucksache 16/7000 (11.12.2007).
- [7] Föhl, Patrick S. (2010): Gesellschaftliche Mitwirkung und Teilhabe bei Planungs- und Entscheidungsprozessen: Governance-Aspekte einer zeitgemäßen Museumspolitik, in: Dreyer, Matthias/Wiese, Rolf (Hg.): Das offene Museum. Rolle und Chancen von Museen in der Bürgergesellschaft, Ehestorf, S. 123-146.
- [8] Föhl, Patrick S. (2012): Governance im Kulturbereich – Neue Konzepte braucht das Land? Sicherheit und Unsicherheit – Wie weiter mit der kulturellen Infrastruktur?, in: Institut für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft (Hg.): Jahrbuch für Kulturpolitik 2012, Essen/Bonn, S. 79-88.
- [9] Föhl, Patrick S. (2013): Kulturentwicklungsplanung – Renaissance und Expansion eines Steuerungsinstrumentes. Reflexion und Entscheidungsfindung in Kulturpolitik und Kulturmanagement, in: Loock, Friedrich/Scheyyt, Oliver (Hg.): Handbuch Kulturmanagement und Kulturpolitik, Berlin u.a.O. 2006ff., Kap. B 1.10.
- [10] Föhl, Patrick S.; Götzky, Doreen (2013a): Theoretische und empirische Grundlagen für die „Entwicklung einer Konzeption zur Neugestaltung der Musikförderung des Bundes“ unter Berücksichtigung des Governance-Ansatzes, Hildesheim.
- [11] Föhl, Patrick S.; Götzky, Doreen (2013b): Zukunft der Bundesmusikförderung. Verfahrenskonzeption für die Neugestaltung der Musikförderung des Bundes unter Berücksichtigung von Governance-Aspekten, Berlin.
- [12] Föhl, Patrick S.; Weidendorfer, Robert (2011): Kulturentwicklungskonzeption für die Fontanestadt Neuruppin und Feststellung von Qualifizierungsbedarf im Kulturbereich, Band I+II, Potsdam; Fontanestadt Neuruppin, <http://www.neuruppin.de/kultur-tourismus/kultur/kulturentwicklung.html>.
- [13] Mayntz, Renate (2010): Governance im modernen Staat, in: Benz, Arthur/Dose, Nicolai (Hg.): Governance- Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung, Wiesbaden, S. 37-48.

- [14] Nohlen, Dieter (2005): Vergleichende Methode, in: Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hg.): Lexikon der Politikwissenschaft, Band 2, München.
- [15] Papadopoulos, Yannis (2010): Governance und Demokratie, in: Benz, Arthur/Dose, Nicolai (Hg.): Governance- Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung, Wiesbaden, S. 225-250.
- [16] Scheytt, Oliver (2008): Kulturstaat Deutschland. Plädoyer für eine aktivierende Kulturpolitik, Bielefeld.
- [17] Schultze, Rainer-Olaf (2005): Aktivierender Staat, in: Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hg.): Lexikon der Politikwissenschaft, Band 1, München.
- [18] Schultze, Rainer-Olaf (2005): Governance, in: Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hg.): Lexikon der Politikwissenschaft, Band 1, München.
- [19] Sievers, Norbert/Föhl, Patrick S. (2012): Einleitung, in: Institut für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft (Hg.): Jahrbuch für Kulturpolitik 2012, Essen/Bonn, S. 17-27.
- [20] Vermeulen, Peter (2007): Neuausrichtung kommunaler Kulturförderung. Strategien für eine systematische Kulturentwicklung, in: Loock, Friedrich/Scheytt, Oliver (Hg.): Handbuch Kulturmanagement und Kulturpolitik, Berlin u.a.O. 2006ff., Kap. B 1.5.

Anmerkungen

¹ Zu den untersuchten Kulturbeiräten siehe Anmerkung 33.

² Vgl. Föhl/Götzky 2013a: 36f.

³ Eine umfassende Einführung in die Komplexität des Begriffs sowie des Konzeptes von Governance findet sich bei Benz/Dose 2010: 13-36.

⁴ Mayntz 2010: 37.

⁵ Vgl. Föhl 2013: 14.

⁶ Vgl. Föhl/Götzky 2013a: 54.

⁷ Vgl. Föhl/Götzky 2013a: 59 und Föhl 2012: 80.

⁸ Der aktivierende Staat „setzt auf die Aktivierung der Selbsthilfe und Selbststeuerung der Kräfte, Netzwerke und Institutionen der Zivilgesellschaft bei gleichzeitiger Gewährleistungsgarantie des Staates. Ziel ist die Steigerung von Leistungseffizienz und Legitimation durch Dialog statt Dekret und hierarchischer Steuerung, durch Zusammenarbeit statt Alleinproduktion, durch Produkt- und Prozessoptimierung.“ (Schultze 2005: „Aktivierender Staat“, Sp. 1)

⁹ Vgl. Scheytt 2008.

¹⁰ Deutscher Bundestag 2007: 93.

¹¹ Formen kooperativer Demokratie sollen Formen repräsentativer und direkter demokratischer Willensbildung ergänzen, jedoch nicht ersetzen, vgl. Bogumil 2001a: 7.

¹² Bogumil 2001b: 212.

¹³ Bogumil 2001a: 2.

¹⁴ Hier und im Folgenden vgl. Bogumil/Holtkamp 2013: 125f.

¹⁵ Vgl. Mayntz 2010: 45.

¹⁶ Vgl. Padopoulos 2010: 229.

¹⁷ Schultze 2005: „Governance“, Sp. 2.

¹⁸ Vgl. Föhl 2010: 129f.

¹⁹ Vgl. Föhl/Götzky 2013a: 60.

²⁰ Für eine detaillierte Herleitung der historischen Zusammenhänge von konzeptorientierter Kulturentwicklung vgl. Sievers/Föhl 2012: 17ff.

²¹ Sievers/Föhl 2012: 19.

²² Vgl. Föhl/Götzky 2013b: 6.

²³ Vgl. im Folgenden Föhl/Götzky 2013a: 35f.

²⁴ Dies kann unter Berücksichtigung von „Prinzipien öffentlicher Kunstförderung“ geschehen. Eckhardt Braun hat diese definiert und ausdifferenziert: (a) Neutralität, (b) Achtung der Autonomie und Pluralität der Kunst, (c) Wahrung der Interessen des Gemeinwohls, (d) Achtung der Subsidiarität, (e) Standards in Verfahren der Planung und Auswahl sowie Organisation. Vgl. Braun 2013.

²⁵ Vgl. Föhl/Götzky 2013a: 38f.

²⁶ Eine kommentierte Übersicht der Formen bzw. Instrumente konzeptbasierter Kulturpolitik findet sich in Föhl 2013: 7f.

²⁷ Zur Bezeichnung vereinsrechtlicher Vereinigungen wird hingegen eher der Begriff „Kulturrat“ verwendet. Weiterhin existieren Bezeichnungen wie Kulturforum, Kulturkonvent oder Kulturkonferenz, die auf Vereinigungen hindeuten, „die sich im Sinne institutionalisierter Gespräche zwischen kommunal verantworteter Kultur und Kulturschaffenden bzw. Kulturinteressierten etabliert haben.“ Vermeulen 2007: 12.

²⁸ Im Folgenden Vermeulen 2007: 12.

²⁹ Vgl. Sievers/Föhl 2012: 25.

³⁰ Vgl. Bogumil/Holtkamp 2013: 144.

³¹ Als Ziele von Beiräten (und anderen „Formen kooperativer Demokratie“) benennt Bogumil die folgenden: (a) Verfahrensbeschleunigung, (b) besseres Steuerungswissen, (c) Abbau von Entscheidungsblockaden und (d) höhere Akzeptanz, vgl. Bogumil 2001a: 2.

³² Vgl. Nohlen 2005: „Vergleichende Methode“, Sp. 5.

Strukturen und Prozesse in der Kulturpolitik

³³ In die Untersuchung einbezogen wurden die Kulturbeiräte der folgenden Städte und Gemeinden: Gemeinde Aichwald, Gemeinde Altenberge, Stadt Augsburg, Stadt Bad Belzig, Stadt Bad Salzdetfurth, Gemeinde Baienfurt, Gemeinde Böbingen, Stadt Bürstadt, Stadt Chemnitz, Stadt Dresden, Stadt Duisburg, Stadt Eberwalde, Gemeinde Eichwalde, Stadt Eisenach, Stadt Essen, Gemeinde Flecken Harpstedt, Stadt Freudenberg, Stadt Friedberg, Stadt Kulmbach, Stadt Lohr a. M., Gemeinde Maisach, Stadt Marktheidenfeld, Stadt Nidderau, Stadt Passau, Stadt Potsdam, Stadt Regensburg, Gemeinde Reichenbach a. d. Fils, Stadt Rösrath, Stadt Schramberg, Stadt Siegburg, Stadt Sonthofen, Stadt Trostberg a. d. Alz, Stadt Villingen-Schwenningen, Stadt Winnenden, Stadt Würzburg; außerdem der Kulturbeirat des Stadtbezirks Charlottenburg-Wilmersdorf der Stadt Berlin.